

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Tressel, Dr. Tobias Lindner, Tabea Rößner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/18095 –

Militärische Übungsflüge in Deutschland 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Über dem Saarland und der Westpfalz wird seit Jahren ein großer Teil des militärischen Übungsflugbetriebs in Deutschland konzentriert, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/10995 hervorging. Das hohe Flugaufkommen im Übungsraum „TRA Lauter“ (TRA = temporary reserved airspace = militärische Übungsgebiete; ED-R 205/305) und die damit verbundene dauerhafte Lärmbelastung führt bei der betroffenen Bevölkerung nicht nur zu Einbußen in der Lebensqualität, sondern auch zu vielfältigen gesundheitlichen Belastungen. Auch die Entwicklung des Tourismus in der Region sowie die Wertentwicklung von Immobilien werden negativ beeinflusst. Ebenso ist das im Vergleich zu anderen Übungsräumen sehr hohe Aufkommen an Lärmbeschwerden ein Zeichen dafür, dass der Fluglärm als erhebliche Belastung empfunden wird.

In ihren Antworten auf frühere Anfragen zum TRA Lauter hat die Bundesregierung erklärt, dass es keine Grenzwerte für die Lärmbelastungen durch militärischen Übungsflugbetrieb gibt und dass sie keine Veranlassung sieht, die von militärischem Übungsflugbetrieb ausgehenden Lärmbelastungen zu erfassen.

Die saarländische Landesregierung hat in den letzten Jahren mehrmals Initiativen zur Reduzierung der Lärmbelastung angekündigt und das Gespräch mit der Bundesregierung gesucht. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/10995 auf die ab dem 1. Juni 2018 in Kraft gesetzte grundsätzliche Schließung der TRA Lauter freitags ab 13 Uhr hingewiesen, zusätzlich sollen die US-Streitkräfte mindestens ein- bis zweimal pro Jahr für ca. vier Wochen ihren Flugbetrieb vollumfänglich nach Süd- und Osteuropa verlagern.

Der militärische Fluglärm bleibt dennoch weiterhin Thema in der regionalen Politik. Des Weiteren ist die Bevölkerung auch wegen eines aktuellen Flugzeugabsturzes in Sorge. Im Oktober 2019 stürzte ein Militärflugzeug der US-Armee in Rheinland-Pfalz ab, in der Nähe einer bewohnten Ortschaft.

Aufgrund der weiter fortschreitenden Entwicklung zu mehr Militärfluglärm scheint es angebracht, anhand aktueller Zahlen und Daten die Verteilung des

militärischen Übungsflugbetriebs in Deutschland zu betrachten und aktuelle Entwicklungen nachzuvollziehen.

Wir bitten die beantwortenden Stellen, bei der Wiedergabe von Daten ein Format zu wählen, dass die Vergleichbarkeit der Antworten mit früheren Anfragen (v. a. Bundestagsdrucksache 19/10995) gewährleistet, beziehungsweise wo eine vergleichbare Darstellung nicht möglich ist, dies deutlich zu machen und zu begründen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland ist allen Verantwortlichen bewusst. Daher verfolgt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) stets das Ziel, die Belastungen durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland so gering wie möglich zu halten und möglichst gleichmäßig über Deutschland zu verteilen. Diesen Bemühungen sind jedoch, einerseits aufgrund der berechtigten Anforderungen für Ausbildungen sowie Übungen der Luftstreitkräfte und andererseits vor allem aufgrund der Luftraumstruktur, Grenzen gesetzt. Hierbei spielen insbesondere die Missionscharakteristik der jeweiligen Flüge, der hierzu benötigte Luftraum sowie die Entfernung vom Startflugplatz eine ausschlaggebende Rolle.

Grundsätzlich wurden die in Deutschland vorhandenen Übungslufträume unter Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse, wie kurze Hin- und Rückflugwege zu den militärischen Flugplätzen, eingerichtet. Ebenso muss den Flugparametern von Kampfflugzeugen sowie der engen Luftraumstruktur in Deutschland Rechnung getragen werden. Aufgrund des sehr dichten Netzes von Verkehrsflughäfen und Flugverkehrsstrecken, mit teilweise sehr hohem zivilen Flugverkehrsaufkommen, bleibt der Luftraum eine knappe und begrenzte Ressource, in der Flugverkehr sicher, geordnet, flüssig und wirtschaftlich abgewickelt werden muss.

Um diese Erfordernisse und den militärischen Bedarf unter bestmöglicher Berücksichtigung von Ballungsgebieten in Einklang zu bringen, sind in enger Koordination zwischen zivilen und militärischen Stellen die bestehenden militärischen Übungslufträume entstanden. Aufgrund der Besiedlungsdichte Deutschlands ist die vollständige Meidung aller bewohnten Gebiete hierbei nicht möglich.

Die Erfüllung der Aufgaben der Luftstreitkräfte erfordert eine fundierte fliegerische Ausbildung und kontinuierliches Üben. Daher ist mit Blick auf den Erhalt der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und unter den gegebenen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen ein Verzicht auf einen dieser Übungslufträume nicht möglich. Zwar werden heute bereits große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt; die Durchführung von Übungseinsätzen in einem realen Umfeld bleibt dennoch unumgänglich, um eine kontinuierliche Vorbereitung auf die Landes- und Bündnisverteidigung sowie auf internationale Einsätze zur Krisenbewältigung für die Streitkräfte sicherzustellen.

1. Welche militärischen Lufträume (Temporary Reserved Airspaces – TRA – und Variable Profile Areas – VPA) bestehen aktuell in Deutschland, zu welchen Tageszeiten sind die einzelnen Lufträume jeweils aktiviert, und welche Mindestflughöhen gelten für die jeweiligen Lufträume?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/10995 wird verwiesen.

Die bestehenden Lufträume und deren grundsätzlichen Nutzungszeiten wurden nicht verändert.

Nachdem im Jahr 2018 die grundsätzliche Öffnungszeit der TRA Lauter an Freitagen im Rahmen einer freiwilligen Selbstbeschränkung von ehemals 08:00 bis 17:00 Uhr auf 08:00 bis 13:00 Uhr Ortszeit verkürzt worden war, hat die Bundesministerin der Verteidigung darüber hinaus am 15. Mai 2020 entschieden, die freiwillige Selbstbeschränkung an Freitagen zur weiteren Entlastung der betroffenen Anwohner nochmals ab dem 29. Mai 2020 beginnend auf 08:00-12:00 Uhr Ortszeit auszuweiten.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine annähernd gleichmäßige Verteilung des militärischen Flugbetriebs auf die vier großen Übungslufträume gegeben ist, und woran wird dies gemessen (etwa Nutzungstage, Flugstunden oder Zahl der Übungsflüge)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/10995 wird verwiesen. Auch in 2019 konnte eine annähernde Gleichverteilung des militärischen Flugbetriebes auf die vier großen Übungslufträume in Deutschland erreicht werden. Dies ist zudem aus den in den Antworten zu den Fragen 5, 6 und 8 dargestellten Statistiken zu Nutzungstagen, Flugstunden und Anzahl der Übungsflüge abzuleiten.

Mit der Maßnahme der freiwilligen Schließung der TRA Lauter freitags ab 13:00 Uhr seit 1. Juni 2018 wurde 2019 eine deutliche Entlastung erzielt. Zusätzlich haben die mehrfachen temporären Verlegungen des Flugbetriebs der US-Streitkräfte für ca. vier Wochen von Spangdahlem nach Süd- oder Osteuropa zu weiteren Entlastungen beigetragen.

3. Welche Unterlagen liegen der Bundesregierung zu dem Projekt „Neon“ aus dem Jahr 2003 vor, in dessen Rahmen die ED-R 204 (TRA EIFEL) aufgelöst und die ED-R 205 (TRA LAUTER) erweitert wurde?

Der Bundesregierung liegen zum Projekt Neon keine von den unter anderem im Internet veröffentlichten abweichende Unterlagen und Informationen vor. Ein durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erstellter Abschlussbericht kann bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH angefordert werden.

4. In welchen Zeiträumen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Flugbetrieb 2019 von Spangdahlem nach Süd- und Osteuropa verlegt?

Die 52nd Fighter Wing (FW) aus Spangdahlem hat vom

- 21. Januar bis 22. Februar 2019,
- 3. Juni bis 21. Juni 2019 und
- 30. Oktober bis 14. November 2019

den Flugbetrieb ganz oder teilweise nach Süd- und Osteuropa verlegt.

5. Für wie viele Tage wurden die in Frage 1 genannten militärischen Lufträume im Jahr 2019 jeweils aktiviert?

Die in Frage 1 genannten militärischen Lufträume wurden wie folgt aktiviert:

Übungsluftraum	Aktivierungstage
TRA 201 FRIESLAND	190
TRA 202/302 WESER	204
TRA 203 MÜNSTERLAND	139
TRA 205/305 LAUTER	221
TRA 107/207/307/407 ALLGÄU	218
TRA 208/308 SACHSEN	55
TRA 210/310 FRANKENALB	47
TRA 312 KLEVE	0
TRA 401 VPA	201

6. Wie viele Stunden waren die in Frage 1 genannten militärischen Lufträume im Jahr 2019 im Durchschnitt pro Nutzungstag aktiviert?

Die in Frage 1 genannten militärischen Lufträume wurden wie folgt aktiviert:

Übungsluftraum	Ø Std pro Nutzungstag
TRA 201 FRIESLAND	2
TRA 202/302 WESER	2
TRA 203 MÜNSTERLAND	1
TRA 205/305 LAUTER	3
TRA 107/207/307/407 ALLGÄU	3
TRA 208/308 SACHSEN	1
TRA 210/310 FRANKENALB	1
TRA 312 KLEVE	0
TRA 401 VPA	2

7. Wie viele Übungsflüge mit welcher durchschnittlichen Verweildauer fanden im Jahr 2019 monatlich in den in Frage 1 genannten militärischen Lufträumen jeweils statt?
8. Wie viele Nutzungsstunden und wie viele summierte Flugstunden entfielen 2019 monatlich jeweils auf die in Frage 1 genannten militärischen Lufträume?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Verwendung der Formulierung „summierte Flugstunden“ wäre unsachgerecht und würde zu einer quantitativen Fehlinterpretation des tatsächlichen Flugbetriebes führen.

Die Anzahl der Übungsflüge und die jeweils durchschnittliche Verweildauer im Übungsluftraum für das Jahr 2019 stellen sich nach Monaten aufgeschlüsselt wie folgt dar:

Aufgrund der Datenmenge beinhaltet die folgende Tabelle auszugsweise/exemplarisch die Daten des jeweils am stärksten belasteten Sektors/Teils eines Übungsluftraums.

Übungsluftraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
FRIESLAND	Januar	33	62	34
	Februar	38	63	40
	März	24	58	23
	April	25	74	31
	Mai	35	54	32
	Juni	24	69	28
	Juli	31	61	31
	August	33	60	33
	September	31	67	35
	Oktober	36	52	31
	November	31	79	41
	Dezember	16	44	12
TRA 202/302 WESER	Januar	47	53	41
	Februar	28	62	29
	März	30	58	29
	April	38	66	42
	Mai	36	44	27
	Juni	45	65	49
	Juli	76	68	86
	August	52	55	47
	September	51	59	50
	Oktober	38	52	33
	November	42	53	37
	Dezember	18	62	19
TRA 203 MÜNSTERLAND	Januar	15	46	11
	Februar	13	34	7
	März	13	33	7
	April	12	74	15
	Mai	21	33	12
	Juni	15	28	7
	Juli	37	33	20
	August	21	40	14
	September	19	34	11
	Oktober	25	38	16
	November	17	48	13
	Dezember	18	41	12

Aufgrund der Datenmenge beinhaltet die folgende Tabelle auszugsweise/exemplarisch die Daten des jeweils am stärksten belasteten Sektors/Teils eines Übungsflugtraums.

Übungsflugtraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 205/305 LAUTER	Januar	55	69	63
	Februar	61	59	60
	März	52	66	57
	April	66	64	70
	Mai	62	66	68
	Juni	36	57	34
	Juli	78	62	81
	August	66	59	65
	September	70	64	75
	Oktober	56	63	59
	November	45	70	53
	Dezember	26	74	32
TRA 107/207/307/407 ALL-GÄU	Januar	44	70	52
	Februar	40	69	46
	März	46	76	58
	April	43	67	48
	Mai	35	72	42
	Juni	34	75	43
	Juli	49	65	53
	August	34	63	36
	September	44	62	46
	Oktober	49	75	61
	November	40	67	45
	Dezember	20	80	27
TRA 208/308 SACHSEN	Januar	2	58	2
	Februar	2	44	1
	März	9	52	8
	April	13	91	20
	Mai	9	38	6
	Juni	9	39	6
	Juli	5	42	3
	August	4	31	2
	September	5	96	8
	Oktober	8	42	6
	November	3	65	3
	Dezember	0	0	0

Aufgrund der Datenmenge beinhaltet die folgende Tabelle auszugsweise/exemplarisch die Daten des jeweils am stärksten belasteten Sektors/Teils eines Übungsflugtraums.

Übungsflugtraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 210/310 FRANKEN-ALB	Januar	1	17	1
	Februar	6	48	5
	März	5	37	3
	April	9	33	5
	Mai	5	37	3
	Juni	3	37	2
	Juli	7	28	3
	August	6	25	3
	September	11	27	5
	Oktober	5	33	3
	November	3	48	2
	Dezember	1	33	1
TRA 312 KLEVE	2019	0	0	0
TRA 401 VPA	Januar	30	61	30
	Februar	36	69	41
	März	28	54	25
	April	40	56	37
	Mai	35	64	37
	Juni	35	44	26
	Juli	26	45	19
	August	32	88	47
	September	34	65	37
	Oktober	33	76	42
	November	27	59	27
	Dezember	12	65	13

9. Wie viele Ausnahmeanträge zur Durchführung von militärischem Übungsflugbetrieb während der freiwilligen Ruhezeiten (Wochenenden, Feiertage) wurden 2019 beantragt, und wie viele wurden genehmigt (bitte unter Angabe der betroffenen Übungszonen und des beantragenden Nutzerstaates)?

Im Jahr 2019 wurden keine Anträge auf Nutzung der Übungsgebiete oder generell für Übungsflugbetrieb an Wochenenden oder Feiertagen gestellt.

10. Wurden 2019 Änderungen an der Struktur, an den Mindestflughöhen oder den Betriebszeiten der einzelnen militärischen Lufträume vorgenommen?

Wenn ja, welche Änderungen wurden mit welcher Begründung vorgenommen?

Wenn nein, warum nicht?

Änderungsdatum	Betroffener militärischer Luftraum	Inhalt der Änderung	Grund
28. März 2019	ED-R 305 TRA Lauter	Aufhebung des Sektors „E“, d. h. dass dieser vorher abgegrenzte Sektor wieder in den Sektor „B“ re-integriert wurde	Beendigung des Feldversuchs nach Entscheidung der zivilmilitärischen Expertengruppe Luftraum (SG LuKo)
28. März 2019	ED-R 37 Nordhorn	Anhebung der Obergrenze der ED-R 37 Sektor „B“ von 2.500 Fuß auf 4.000 Fuß einschließlich einer bedarfsorientierten Anhebung auf FL 100	Ermöglichen einer besseren Nutzung der bestehenden Verfahren
28. März 2019	ED-R 401 Variable Profile Area (VPA)	Anpassung der VPA/Militärischen VPA North-East „More-120“	Erleichterung der Koordination und Erhöhung der Flugsicherheit
20. Juni 2019	ED-R 164 (LANTA Straubing)	Reduzierung des östlichen Bereichs und Anpassung an die Staatsgrenze	Geringfügige Überlappung in den Tschechischen Luftraum
20. Juni 2019	ED-R 56 (Platkow)	Aufhebung	Kein Bedarf mehr
20. Juni 2019	ED-R 112 (Senne)	Änderung der zeitlichen Wirksamkeit Sektor B	Anpassung der Betriebszeiten an Sektor A

11. Verfolgt die Bundesregierung derzeit Pläne zur Umgestaltung von militärischen Lufträumen in Deutschland (bitte ggf. mit Angabe der geplanten Veränderungen und des Zeitrahmens)?

Im Zusammenhang mit dem bereits existierenden Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R 136 A (Truppenübungsplatz Grafenwöhr) ist die Einrichtung eines weiteren Gebiets mit Flugbeschränkungen geplant, welches zukünftig eine kombinierte Nutzung beider Lufträume für die „Streitkräftegemeinsame Taktische Feuerunterstützung“ in Verbindung mit „Luftnahunterstützung“ ermöglichen soll. In den vergangenen Jahren wurde dieser Luftraum bereits vereinzelt durch sogenannte „Nachrichten für Luftfahrer“ für entsprechende Übungsvorhaben nutzbar gemacht. Die Häufigkeit einer künftigen kombinierten Nutzung soll pro Jahr auf sechs Nutzungen beschränkt werden. Ein konkretes Datum für die Einrichtung des neuen Gebiets mit Flugbeschränkungen ist noch nicht geplant.

12. Wie sieht nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Zeitplan für die dauerhafte Verlegung von zurzeit in Großbritannien stationierten US-Einheiten nach Deutschland aus?

Welche Einheiten und Standorte sind nach Kenntnis der Bundesregierung betroffen, und welche Auswirkungen auf die Fluglärmsituation sind zu erwarten?

Die Pläne für die dauerhafte Verlegung von zurzeit in Großbritannien stationierten US-Einheiten nach Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

13. Hat es 2019 Verstöße gegen die Flugbetriebsbestimmungen in den in Frage 1 genannten militärischen Lufträumen gegeben?

Wenn ja, wann, durch wen, worin bestand der Verstoß, und welche Sanktionen wurden ggf., verhängt?

Im Jahr 2019 wurden folgende Verstöße gegen Flugbetriebsvorschriften im Bereich der Übungsflugräume in Deutschland festgestellt:

Ort	Datum	Wer	Art des mutmaßlichen Verstoßes	Maßnahmen
ED-R (TRA) 107-407 + ED-R (TRA) 407 N/S	29. April 2019	Luftwaffe	Ausflug aus Übungsflugraum	Untersuchung/Aufarbeitung des Vorfalls auf militärischer und ziviler Seite. Belehrung des beteiligten Personals sowie Bearbeitung im Rahmen von „Human Factors Training“. Empfehlung zur Implementierung von technischen Sicherheitsmechanismen in das Kontrollsystem. Überarbeitung/Anpassung Nutzungskonzept technischer Ausstattung.
ED-R (TRA) 302B	19. Juni 2019	Luftwaffe	Unterschreitung von Mindestabständen	Untersuchung/Aufarbeitung des Vorfalls auf militärischer und ziviler Seite. Belehrung des beteiligten Personals sowie Bearbeitung im Rahmen von „Human Factors Training“. Hinweis auf die Verbesserung/Anwendung standardisierter Phraseologie.
ED-R (TRA) 305	01. Juli 2019	USAFE	Ausflug aus Übungsflugraum/ Unterschreitung von Mindestabständen	Untersuchung/Aufarbeitung des Vorfalls auf militärischer und ziviler Seite. Belehrung des beteiligten Personals sowie Bearbeitung im Rahmen von „Human Factors Training“.

Ort	Datum	Wer	Art des mutmaßlichen Verstoßes	Maßnahmen
ED-R (TRA) 205	09. Juli 2019	Italienische Luftwaffe	Ausflug aus Übungs- luftraum	Untersuchung/Aufarbeitung des Vorfalls auf militärsicher und ziviler Seite. Belehrung des beteiligten Personals sowie Bearbeitung im Rahmen von „Human Factors Training“. Anweisung zur Überprüfung der technischen Ausstattung (Funk) der Lfz. Anweisung zur Einhaltung von Vorflugbesprechungen und Nachbesprechungen mit dem beteiligten Personal.
ED-R (TRA) 205 B	10. Juli 2019	Italienische Luftwaffe	Ausflug aus Übungs- luftraum	Untersuchung/Aufarbeitung des Vorfalls auf militärsicher und ziviler Seite. Belehrung des beteiligten Personals sowie Bearbeitung im Rahmen von „Human Factors Training“. Anweisung zur Überprüfung von technischer Ausstattung (Darstellung und Ermittlung der Lfz-Position in Lfz Kartendarstellung).
ED-R (TRA) 302 B	16. Oktober 2019	Luftwaffe	Unterschreitung von Mindestabständen	Untersuchung/Aufarbeitung des Vorfalls auf militärsicher und ziviler Seite. Belehrung des beteiligten Personals sowie Bearbeitung im Rahmen von „Human Factors Training“. Anweisung zur Überprüfung der bordseitigen Kommunikationseinrichtung (AWACS).

Die Vorfälle wurden untersucht und die Zwischenfallursachen herausgearbeitet. Es wurden Empfehlungen bzw. Anweisungen erteilt, um zukünftig das Risiko von Vorfällen dieser Art zu minimieren.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) ermittelt die Ursachen des Geschehens, um das Risiko von Vorfällen im Flugbetrieb zukünftig zu mindern. Die Schuldfrage oder eine Sanktionierung wird durch den zuständigen militärischen Vorgesetzten geklärt bzw. durchgeführt und im Rahmen des CrewResourceManagement (CRM) als Bestandteil des „Human Factors Training“ zur Vermeidung einer Wiederholung im jeweiligen Verband aufgearbeitet.

14. Wie viele Stunden war das Übungsgebiet Polygone im Jahr 2019 im Durchschnitt pro Nutzungstag aktiviert?

Die Übungsanlage POLYGONE ist kein Übungsgebiet. Die Anzahl der Übungsflüge im Jahr 2019, an denen die Übungsanlage genutzt wurde, sind in der Tabelle zur Antwort zu Frage 15 enthalten.

15. Wie viele Übungsflüge mit welcher durchschnittlichen Verweildauer fanden im Jahr 2019 monatlich im Übungsraum Polygone statt?

Übungsflüge, durchschnittliche Verweildauer pro Übungsflug sowie Nutzungstage (betriebsbereit) der Übungsanlage POLYGONE im Jahr 2019 stellen sich wie folgt dar:

Monat	Übungsflüge (Anzahl)	□ Verweildauer (min)
Januar	26	52
Februar	32	59
März	36	61
April	40	49
Mai	16	38
Juni	26	47
Juli	49	53
August	13	42
September	41	32
Oktober	51	37
November	20	52
Dezember	37	43

16. Wie viele Nutzungsstunden, und wie viele summierte Flugstunden entfallen monatlich auf den Übungsraum Polygone?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/10995 wird verwiesen.

Die Verwendung der Formulierung „summierte Flugstunden“ wäre unsachgerecht und würde zu einer quantitativen Fehlinterpretation des tatsächlichen Flugbetriebes führen.

Der folgenden Tabelle sind die Vergleichsdaten zu entnehmen:

Monat	Übungsanlage betriebsbereit (Stunden)	Übungsanlage in aktiver Nutzung (Stunden : Minuten)
Januar	201	23:30
Februar	204	31:30
März	207	36:40
April	161	32:40
Mai	135	10:00
Juni	140	20:30
Juli	164	43:10
August	143	9:00
September	140	21:40
Oktober	180	31:40
November	192	17:20
Dezember	153	26:30

17. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2019 Entschädigungen nach § 8 und § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) für die Umgebung von militärischen Flugplätzen beantragt und genehmigt (bitte nach Standorten getrennt angeben)?

Von den beiden für das Jahr 2019 gestellten Anträgen auf Entschädigung gem. § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) für die Umgebung des Militärflugplatzes Schleswig-Jagel wurde bislang einer genehmigt.

Für die Umgebung des Militärflugplatzes Büchel wurde im Jahr 2019 ein Antrag auf Entschädigung nach § 9 FluLärmG gestellt und genehmigt.

18. In welcher Höhe wurden im Jahr 2019 Entschädigungszahlungen nach § 8 und § 9 FluLärmG für die Umgebung von militärischen Flugplätzen jeweils für bauliche Schallschutzmaßnahmen, Wertminderung von Grundstücken und Beeinträchtigungen des Außenbereichs ausgezahlt?

Im Jahr 2019 wurden Entschädigungszahlungen nach § 9 FluLärmG für Schallschutzmaßnahmen in Gesamthöhe von 62.644,77 Euro ausgezahlt.

19. Wie hat sich das Aufkommen von Lärmbeschwerden in den in Frage 1 genannten militärischen Lufträumen und im Übungsraum Polygone im Jahr 2019 entwickelt?

Grundsätzlich stagniert die Beschwerdelage und zeigt, mit Ausnahme für die Gebiete ED-R 205/305 TRA Lauter und ED-R 107-407 TRA Allgäu, keine größeren Veränderungen.

Beschwerden zum Flugbetrieb Polygone gehen aufgrund des örtlichen Zusammenhangs in den Beschwerdezahlen der ED-R 205/305 auf.

Aufgrund räumlicher Überlagerung der TRA 302 mit den TRA 201 und 202 wird die Beschwerdezahl aus technischen Gründen gesammelt angegeben:

Name	2018	2019
TRA 302/202 incl. 201	526	496
TRA 203	65	98
TRA 205/305 inkl. Polygone	7303	9784
TRA 210/310	86	31
TRA 107 – 407	577	698
TRA 208/308	28	47
TRA 312	9	1
TRA 401 VPA	262	228

20. Wie ist die Entwicklung der Lärmbeschwerden in der TRA Lauter in den Jahren 2014 bis 2019 (bitte die Beschwerden nach Kalenderjahren aufschlüsseln)?

Das Beschwerdeaufkommen im Bereich der TRA Lauter ist durch vielfache Beschwerden/ Eingaben von Mehrfachpetenten (MP) und der „Bürgerinitiative gegen Fluglärm“ (BI) geprägt.

Bezüglich der Daten vor 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/10995 verwiesen.

Zwecks besserer Übersichtlichkeit wurden die Daten aus 2018 und 2019 gegenübergestellt.

Beschwerdeaufkommen/Eingaben TRA 205/305 2018 – 2019				
	Gesamt	ohne MP	nur MP	Anteil MP
2018	7303	1320	5983	81,9 %
2019	9784	1050	8734	89,3 %
Differenz	2481	-270	2751	
Prozent	+34 %	-20,5 %	+46 %	+7,4 %

21. Wie oft hat die „Arbeitsgruppe Fluglärm Saarland/Rheinland“ im Jahr 2019 getagt?

Die „Arbeitsgruppe (AG) Fluglärm Saarland/Rheinland-Pfalz“ hat zwei Mal in 2019 getagt.

22. Welche Maßnahmen wurden von der „Arbeitsgruppe Fluglärm Saarland/Rheinland“ im Jahr 2019 neu beschlossen?

In der „AG Fluglärm Saarland/Rheinland-Pfalz“ wurde in operationellen Gesprächen mit den Luftraumnutzern die Problematik der Fluglärmbelastung der Bewohner erörtert und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Als Ergebnis wurden die bereits bekannten Vorhaben der gleichmäßigen Verteilung des Fluglärms, eine intensivere Nutzung anderer Übungsflugräume sowie der zeitweisen Verlegung ins Ausland durch die US- Streitkräfte erzielt.

23. An wie vielen Aktivierungstagen bzw. bei wie vielen Übungsflügen kam im Jahr 2019 die „fallweise Anhebung“ der Mindestflughöhe in der TRA Lauter zur Anwendung?

Welcher Anteil des Flugbetriebs in der TRA Lauter war von der Anhebung betroffen?

Grundsätzlich wurde bei allen Übungsflügen eine minimale Flughöhe von FL 110 (ca. 3.300 m) eingehalten. Bei ca. 25 Prozent der Übungsflüge der Luftwaffe wurde im Rahmen der freiwilligen Selbstbeschränkung eine Nichtnutzung der unteren Lufträume bis FL 130/FL150 realisiert.

24. Wann, und wo hat das Luftfahrtamt der Bundeswehr 2019 Vor-Ort-Termine veranstaltet, um der Bevölkerung den Flugbetrieb, dessen Auswirkungen und die Maßnahmen zur Reduzierung des Fluglärms zu erläutern?

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) hat im Jahr 2019 keine Vor-Ort-Termine veranstaltet. Das LufABw hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit/auf Einladung folgende Termine wahrgenommen:

Vor-Ort-Einsätze LufABw			
Jahr	Einsatzort	Datum	Anlass
2019	Wadern	21. Februar	Infoveranstaltung Fluglärm TRA LAUTER
	Ramstein	25. Februar	Fluglärmkommission (FLK)
	Grafenwöhr	26. Februar	2tes Treffen Lärmimmissionen TpÜbPl
	Bann	12./13. März	User Group Meeting Polygone
	Ansbach	02. April.	Fluglärmkommission (FLK)
	Friedrichshafen	10.-14. April	AERO
	Altenstadt	23./24. Mai	Informationsveranstaltung LL/LTS
	Bad Winsheim	25./26. Juni	Öffentliche Stadtratssitzung Ickelheim
	Wittmund	05./06. Juni	Lärmschutzkommission TaktLwG 71 „R“
	Wiesbaden	19./20. September	Einladung IMC-EU
	Ansbach	23./24. September	Lärmschutzkommission Ansbach/Illesheim
	Wiesbaden	23. Oktober	Fluglärmkommission 1/214th Wiesbaden
	Neuburg	05./06. November	Lärmschutzkommission TaktLwG 74

25. Welche Schäden sind nach Kenntnis der Bundesregierung beim Absturz einer F-16 der US-Luftwaffe am 8. Oktober 2019 in der Eifel entstanden, und welche Stelle kommt dafür auf?

Festgestellt wurden Schäden am Baumbestand und Grundstücken, insbesondere an Wirtschaftswegen. Die Regulierung der Schäden erfolgt durch die Schadensregulierungsstelle des Bundes für Schäden nach dem NATO-Truppenstatut (SRB West) in Koblenz, die bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) eingerichtet ist.

26. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die mögliche Freisetzung von gefährlichen Stoffen (Treibstoff, Hydrazin o. Ä.) bei oben genanntem Absturz?

Das Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr (ZGeoBw) führte unmittelbar nach dem Flugzeugunglück sowie nochmals sechs Wochen später Untersuchungen von Wasser- und Bodenproben durch, die jeweils unauffällig waren. Zudem wurden von den Technischen Betrieben der Verbandsgemeinde Trier-Land – Zweckverband Wasserwerk bis Mitte Dezember 2019 regelmäßig Wasserproben untersucht. Diese Proben waren ebenfalls unauffällig.

27. Geht die Bundesregierung davon aus, dass noch Teile der abgestürzten Maschine an der Unfallstelle verblieben sind, und wenn ja, in welchem Umfang?

Gemäß den vorliegenden Informationen wurde das Gelände mehrfach intensiv durch die US-Streitkräfte sowie in einer abschließenden Begehung durch Vertreter der Bundeswehr, der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sowie der Kommunen Trier-Land und Zemmer abgesucht und am 31. Oktober 2019 freigegeben.

Daher ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass noch Flugzeugteile an der Unfallstelle verblieben sind. Es kann allerdings auch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass zukünftig noch einzelne kleine Fragmente (z. B. in der Größe eines Drahts oder einer Schraube) gefunden werden.

Es wurde daher eine Sammelbox vor Ort mit Kontaktinformation für Personen, die eventuell im Absturzbereich oder in der Nähe Trümmerteile finden sollten, installiert. Bis heute wurden weniger als 1 kg an Trümmerteilen in dieser Box gesammelt.

